

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zeichneten Straffälligkeit (und unbeschadet der Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge), verpflichtet, der Kasse den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen diese auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

## V. Kassenleistungen.

### § 15.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern für ihre Person:

1. Krankenunterstützung, umfassend Krankenpflege und Krankengeld;
2. Wöchnerinnenunterstützung;
3. Begräbnisgeld.

### A. Krankenunterstützung.

#### § 16.

Als Krankenunterstützung wird gewährt, auch wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist:

1. Vom Beginne der Krankheit Krankenpflege, d. i. freie ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtshilflichen und des Hebammenbeistandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;
2. wenn der Kranke arbeitsunfähig ist, vom dritten Krankentage an ein Krankengeld, das täglich beträgt:

In der Lohnklasse	1 . . . . .	0·80 K
" "	2 . . . . .	0·90 "
" "	3 . . . . .	1·20 "
" "	4 . . . . .	1·50 "
" "	5 . . . . .	1·80 "
" "	6 . . . . .	2·10 "
" "	7 . . . . .	2·50 "
" "	8 . . . . .	3·— "
" "	9 . . . . .	3·60 "
" "	10 . . . . .	4·20 "
" "	11 . . . . .	5·— "
" "	Sonderklasse . . . . .	6·— "